



Inhaltsverzeichnis

<i>Hauptgruppe</i>	<i>Artikel</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Seite</i>	
Statuten:				
1. Name, Sitz und Zweck:	Art. 1	Name und Sitz	2	
	Art. 2	Zweck	2	
2. Mitgliedschaft:	Art. 3	Vereinszweck	2	
	Art. 4	Mitgliedschaft	3	
	Art. 5	Mitglieder - Kategorien	3	
	Art. 6	Aktivmitglieder	3	
	Art. 7	Gönner	3	
	Art. 8	Jugendmitglieder	3	
	Art. 9	Ehrenmitglieder	3	
	Art. 10	Weitere Mitglieder	4	
	Art. 11	Mitglieder mit finanziellen Schwierigkeiten	4	
	Art. 12	Jahresprogramm	4	
	Art. 13	Anerkennung der Statuten	4	
	Art. 14	Pflichten der Mitglieder	4	
	Art. 15	Beitrittserklärungen	4	
	Art. 16	Austritte	4	
	Art. 17	Übertritte	4	
	Art. 18	Ausschlüsse	4	
	3. Organisation:	Art. 19	Organe	5
		Art. 20	Hauptversammlung	5
Art. 21		Versammlung	5	
Art. 22		Vorstand	6	
Art. 23		Revisoren	6	
Art. 24		Kommissionen	6	
4. Aufgaben des Vorstandes:		Art. 25	Präsident	7
		Art. 26	Sekretär	7
	Art. 27	Kassier	7	
	Art. 28	Vizepräsident	7	
	Art. 29	Bauchef	7	
	Art. 30	Beisitzer	7	
5. Beiträge, Finanzierung und Haftung:	Art. 31	Finanzielle Bedürfnisse	8	
	Art. 32	Rechnungsjahr	8	
	Art. 33	Jahresbeiträge	8	
	Art. 34	Forderungen, Haftbarkeit	8	
6. Vereinslokal:	Art. 35	Hausordnung, Verbindlichkeit	8	
7. Auflösung:	Art. 36	Auflösung	8	
8. Statuten:	Art. 37	Einsichtnahme, Zustellung	9	
	Art. 38	Statutenänderung	9	
Hausordnung:				
Hausordnung:		Hausordnung	10	

Statuten der *Modell- und Eisenbahnfreunde Brienz*

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die *Modell- und Eisenbahnfreunde Brienz*, nachstehend *MEFB* genannt, sind eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein wurde am 26. Juni 1975 gegründet. Der Sitz ist in Brienz, Kanton Bern. Gerichtsstand ist Interlaken.

Art. 2

Der Verein bezweckt, die Eisenbahnliebhaberei in allen ihren Erscheinungsformen zu pflegen und durch geeignete Massnahmen Verständnis und Freude hierfür zu wecken.

Art. 3

Zur Erreichung des Vereinszweckes sollen besonders die folgenden Punkte dienen:

- a) Die ordentlichen Zusammenkünfte (Bauabende) im Vereinslokal am Seeweg 10 in Brienz, finden in der Regel einmal pro Woche statt.
- b) Vermittlung von Bauplänen, Fachbüchern und Normen (Vereinsbibliothek).
- c) Unterhaltung und Weiterbildung in Form von Exkursionen, Vorträgen, Demonstrationen und Baukursen.
- d) Bau von Schienenmaterial, Eisenbahnanlagen, Modellen und Dioramen.
- e) Die Verbandszeitschrift der *Eisenbahn Amateur*, nachstehend *EA* genannt, Herausgeber *schweizerischer Verband Eisenbahn-Amateur*, nachstehend *SVEA* genannt, erscheint gemäss den Vorgaben des *SVEA*. Das Abonnement ist für Mitglieder A (mit *EA*) im Jahresbeitrag enthalten.
- f) Ein Vereinsinformationsblatt, der *Prellbock*, erscheint mehrmals jährlich. Das Abonnement ist für alle Mitglieder im Jahresbeitrag enthalten.
- g) Den Kontakt mit in- und ausländischen, gleichgesinnten Vereinen auf freundschaftlicher Basis.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder der *MEFB* können natürliche und juristische Personen sein, welche Ziel und Zweck der Vereinigung anerkennen und zu fördern bereit sind.

Art. 5

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) Aktivmitglied A (mit *EA*)
- b) Aktivmitglied B (ohne *EA*)
- c) Gönner A (mit *EA*)
- d) Gönner B (ohne *EA*)
- e) Jugendmitglied A (mit *EA*)
- f) Jugendmitglied B (ohne *EA*)
- g) Ehrenmitglied A (mit *EA*)
- h) Ehrenmitglied B (ohne *EA*)
- i) Weitere Mitglieder A (mit *EA*)
- j) Weitere Mitglieder B (ohne *EA*)

Art. 6

Aktivmitglieder

Sie beteiligen sich aktiv in irgendeiner Form. Sie besitzen die vollen Mitgliedschaftsrechte und Pflichten gemäss Gesetz und Statuten. Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung.

Art. 7

Gönner

Sie unterstützen die Vereinsziele ideell. Sie besitzen das Antragsrecht. Die Aufnahme wird vom Vorstand an der Hauptversammlung bekanntgegeben.

Art. 8

Jugendmitglieder

Sie sind Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr. Sie besitzen die vollen Mitgliedschaftsrechte und Pflichten gemäss Gesetz und Statuten. Sie bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag. Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung. Sie haben das Aufnahmegesuch durch den gesetzlichen Vertreter unterzeichnen zu lassen. Jugendmitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art. 9

Ehrenmitglieder

Sie haben sich für die *MEFB* besonders eingesetzt oder verdient gemacht. Sie werden vom Vorstand zur Aufnahme vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt. Sie besitzen die vollen Mitgliedschaftsrechte und Pflichten gemäss Gesetz und Statuten. Sie sind von der Jahresbeitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder A (mit *EA*) zahlen das *EA* Abonnement in der Höhe des Verbandsbeitrages des *SVEA*.

Art. 10

Weitere Mitglieder

Sie sind Firmen, Geschäfte, Hotels, Restaurants und alle juristischen Personen. Sie unterstützen die Vereinsziele ideell. Sie besitzen das Antragsrecht. Die Aufnahme wird vom Vorstand an der Hauptversammlung bekanntgegeben.

Art. 11

Mitglieder mit finanziellen Schwierigkeiten können vom Vorstand von ihren Verpflichtungen entbunden werden. Das Abonnement des *EA* ist in jedem Fall zu entrichten.

Art. 12

Alle Mitglieder erhalten nach der Hauptversammlung ein umfassendes Jahresprogramm.

Art. 13

Alle Mitglieder anerkennen die Statuten der MEFB vorbehaltlos.

Art. 14

Jedem Mitglied ist es Pflicht, für Frieden und Ordnung nach innen und aussen zu sorgen. Der Besuch der Zusammenkünfte ist freiwillig. Das Mitmachen bei Vereinsanlässen ist Ehrensache!

Art. 15

Beitrittserklärungen sind dem Vorstand einzureichen.

Art. 16

Austritte können auf den 31. Dezember erfolgen. Die Austrittserklärung ist bis spätestens am 30. November schriftlich beim Sekretär einzureichen.

Austretende haben allfällige Rückstände (Jahresbeiträge, andere Schulden, offene Rechnungen für Materialbezüge etc.) sofort zu bezahlen. Schlüssel, Mitgliederausweise und sonstige Utensilien, die dem Verein gehören, sind dem Vorstand abzugeben. Austretende haben keinerlei Ansprüche auf irgendwelche Rückerstattungen von Beiträgen oder auf das Vereinsvermögen (ausgenommen ist die Rückzahlung der Anteilscheine).

Art. 17

Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie können auf den 31. Dezember erfolgen. Die Übertrittserklärung ist bis spätestens am 30. November schriftlich beim Sekretär einzureichen.

Art. 18

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, auf irgend eine Weise die Interessen des Vereins schädigen oder sich im Verein ungebührlich benehmen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Hauptversammlung ist durch den Vorstand zu informieren.

Ausgeschlossene haben allfällige Rückstände (Jahresbeiträge, andere Schulden, offene Rechnungen für Materialbezüge etc.) sofort zu bezahlen. Schlüssel, Mitgliederausweise und sonstige Utensilien, die dem Verein gehören, sind dem Vorstand abzugeben. Ausgeschlossene haben keinerlei Ansprüche auf irgendwelche Rückerstattungen von Beiträgen oder auf das Vereinsvermögen (ausgenommen ist die Rückzahlung der Anteilscheine).

3. Organisation

Art. 19

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die Versammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren
- e) Die Kommissionen

Art. 20

Hauptversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Jedes Jahr im ersten Quartal findet die Hauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Alle Mitglieder werden zur Hauptversammlung eingeladen.

Die Geschäfte derselben sind:

- 1. Wahl der Stimmenzähler
- 2. Protokoll der letzten Hauptversammlung
- 3. Mutationen
- 4. Jahresbericht des Präsidenten
- 5. Jahresrechnung
- 6. Mitgliederbeiträge
- 7. Budget
- 8. Wahlen
- 9. Beschluss über eingereichte Anträge
- 10. Jahresprogramm
- 11. Verschiedenes

Anträge zum Geschäft 9 sind bis spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

An der Hauptversammlung hat jedes Aktiv-, Jugend- und Ehrenmitglied das Stimm- und Antragsrecht. Gönner und weitere Mitglieder haben das Antragsrecht.

Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Art. 21

Versammlung

Versammlungen können vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 1/5 aller Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Alle Mitglieder werden zur Versammlung eingeladen.

An der Versammlung hat jedes Aktiv-, Jugend- und Ehrenmitglied das Stimm- und Antragsrecht. Gönner und weitere Mitglieder haben das Antragsrecht.

Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

Art. 22

Vorstand

Der Verein wird durch einen Vorstand von mindestens drei Aktiv- oder Ehrenmitgliedern geleitet, die von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Pro Jahr können höchstens 50% des Vorstandes zurücktreten. Die Wiederwahl ist gestattet.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Präsidenten
- b) Dem Sekretär
- c) Dem Kassier

Der Vorstand kann erweitert werden durch:

- d) Den Vizepräsidenten
- e) Den Bauchef
- f) Die Beisitzer

Der Vorstand hat alle Geschäfte zu beraten und der Versammlung diesbezügliche Anträge zu unterbreiten. Er vollzieht deren Beschlüsse und erledigt alle Geschäfte von sich aus. Er verwaltet das Vereinsvermögen im Interesse des Vereins. In dringenden Fällen ist die Versammlung befugt, ihm ausserordentliche Kredite zu bewilligen. Für die Aufnahme von Darlehen ist die Zustimmung der Hauptversammlung einzuholen.

Das Budget bildet den finanziellen Spielraum des Vorstandes. Darüber hinaus hat der Vorstand 30% der Mitgliederbeiträge als freie Kompetenz zur Verfügung. Der Präsident hat zusätzlich pro Jahr Fr. 300.- für spezielle Angelegenheiten zur Verfügung.

Alle Vorstandsmitglieder erhalten beim Amtsantritt vom Präsidenten einen Schlüssel für das Vereinslokal. Bei der Aufgabe der Vorstandstätigkeit ist der Schlüssel an den Präsidenten zurückzugeben.

Art. 23

Revisoren

Die zwei Revisoren sind Mitglieder und werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Pro Jahr kann höchstens einer der Revisoren zurücktreten. Die Wiederwahl ist gestattet.

Sie kontrollieren die Jahresrechnung und erstatten einen schriftlichen Bericht mit Ihrem Befund zuhanden des Vorstandes und der Hauptversammlung.

Art. 24

Kommissionen

Zur Erfüllung weiterer Aufgaben kann der Vorstand dauernde oder temporäre Kommissionen wählen. Die Kommissionen sind dem Vorstand unterstellt und legen diesem Rechenschaft ab über ihre Tätigkeiten und finanziellen Bedürfnisse.

4. Aufgaben des Vorstandes

Art. 25

Präsident

Er hat die Oberaufsicht über den Verein und vertritt diesen gegen aussen. An der Hauptversammlung orientiert er über die Geschehnisse im vergangenen Vereinsjahr in der Form eines Jahresberichtes. Er beruft den Vorstand zu Sitzungen ein, so oft er dies für nötig hält. Er verwaltet die Schlüssel des Vereinslokals sowie den des Schaukastens.

Art. 26

Sekretär

Er erledigt die Schreibearbeiten des Vereins, ist verantwortlich für den Schaukasten am Bahnhof Brienz und das Vereinsinformationsblatt *Prellbock*. Er verwaltet die Mitgliederadressen und teilt die Mutationen dem Kassier, dem Betreuer des *Prellbock* sowie dem Verlag *EA* mit. Er ist verantwortlich, dass jeden Monat im *EA* die Vereinsmitteilungen erscheinen. Das Vereinsinformationsblatt *Prellbock* kann auch von anderen Mitgliedern betreut werden.

Art. 27

Kassier

Er verwaltet das Vereinsvermögen und ist für das Rechnungswesen verantwortlich. Er verschickt die Rechnungen der Jahresbeiträge, dass diese bis zum 30. Juni beglichen werden können. Er ist für das Mahnwesen verantwortlich. Er schliesst die Jahresrechnung auf Ende des Kalenderjahres ab. Die Rechnung muss zwei Wochen vor der Hauptversammlung den Rechnungsrevisoren zur Verfügung stehen.

Art. 28

Vizepräsident (sofern gewählt)

Er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit und steht diesem mit Rat und Tat zur Seite. Weiter hat er die Oberaufsicht über das Vereinslokal gemäss Hausordnung. Er betreut die Bibliothek.

Art. 29

Bauchef (sofern gewählt)

Er koordiniert die Bauaktivitäten der Innen- und Aussenanlagen. Er erstellt das Budget für die Anlagen zuhanden des Vorstandes und beschafft das erforderliche Baumaterial. Er betreut die Werkzeuge, das technische Material und ist für die Ordnung und Sauberkeit im Anlageraum sowie in der Werkstatt besorgt. Er erstellt eine Liste über notwendige Anschaffungen zuhanden des Vorstandes. Er ist verantwortlich für ein aktualisiertes Inventar. Teilaufgaben können auch von anderen Mitgliedern betreut werden.

Art. 30

Beisitzer (sofern gewählt)

Sind verpflichtet, eine bestimmte Funktion oder nötigenfalls die Obliegenheiten anderer Vorstandsmitglieder teilweise oder ganz zu übernehmen.

5. Beiträge, Finanzierung und Haftung

Art. 31

Die finanziellen Bedürfnisse der MEFB werden gedeckt durch:

- a) Jahresbeiträge
- b) Reingewinne aus Anlässen, die der Verein organisiert
- c) Reinerlös aus den Konsumationen im Vereinslokal
- d) Freiwillige Beiträge und Zuwendungen
- e) Anteilscheine

Art. 32

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 33

Die Höhe der Jahresbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Jahresbeiträge sind bis zum 30. Juni zu entrichten.

Nach dem 30. Juni eintretende Aktiv- und Jugendmitglieder bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages. Gönner und weitere Mitglieder bezahlen auch im Eintrittsjahr den vollen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag ist nach Erhalt der Forderung innert 60 Tagen zu bezahlen.

Art. 34

Für Forderungen dem Verein gegenüber haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist bis zur Höhe des geschuldeten Jahresbeitrags begrenzt. Eine weitere Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Vereinslokal

Art. 35

Die Hausordnung ist Bestandteil der Statuten und ist für alle Mitglieder und Benützer verbindlich.

7. Auflösung

Art. 36

Zur Auflösung des Vereines bedarf es der Zustimmung von wenigstens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder. Drei Wochen vor der Hauptversammlung ist jedes Mitglied schriftlich mit Angabe des Auflösungsstraktandums einzuladen. Beschliesst die Versammlung die Auflösung, so hat der Vorstand dies in die Wege zu leiten.

Vereinslokal: Der Baurechtsvertrag ist rechtsverbindlich. Noch ausstehende Anteilscheine werden aus dem Erlös zurückerstattet.

Allfällige Vermögensüberschüsse fallen an eine ähnliche Institution. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8. Statuten

Art. 37

Die Statuten liegen im Vereinslokal zur Einsichtnahme auf und werden allen stimmberechtigten Mitgliedern zugestellt.

Art. 38

Eine Statutenänderung kann durch die Hauptversammlung mit einem Mehr von $2/3$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Beilage: Hausordnung Vereinslokal Seeweg 10

Durch die Hauptversammlung am 22.02.02 genehmigt.

Alle bisherigen Ausgaben der Statuten der *MEFB* werden hiermit als ungültig erklärt.

Brienz, 01.05.02

Der Präsident:
Ueli Schaller



Der Sekretär:
Daniel Streich



Hausordnung der *Modell- und Eisenbahnfreunde Brienz*

1. Das Vereinslokal steht grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung.
2. Als Vereinslokalwart amtiert der Vizepräsident (sofern gewählt). Für bestimmte Arbeiten kann er Mitglieder des Vereins beiziehen respektive beauftragen.
3. Das Vereinslokal ist grundsätzlich am Bauabend ab 20.00 offen.
4. Das Vereinslokal ist nach dessen Benützung aufgeräumt und gereinigt zu hinterlassen. Es sind alle Anwesenden verpflichtet, beim Aufräumen mitzuhelfen.
5. Es werden alle Benützer aufgefordert, mit der Energie und dem Wasser sparsam umzugehen. Es ist nicht gestattet, an der Heizung, deren Thermostaten und Fühlern sowie an den Schaltuhren etwas zu verändern. Bei Störungen und ausserordentlichen Benützungen ist der Vereinslokalwart zu benachrichtigen.
6. Es sind alle Benützer aufgefordert, zum Vereinslokal Sorge zu tragen. Verursachte oder festgestellte Schäden sind dem Vereinslokalwart zu melden.
7. Die Benützung des Vereinslokals ausserhalb von Bauabenden ist nur in Absprache eines Vorstandsmitglieds (Schlüsselträgers) gestattet.
8. Das Rauchen ist nur im Aufenthaltsraum gestattet.

Durch die Hauptversammlung am 22.02.02 genehmigt.

Alle bisherigen Ausgaben der Hausordnung der *MEFB* werden hiermit als ungültig erklärt.

Brienz, 01.05.02

Der Präsident:
Ueli Schaller



Der Sekretär:
Daniel Streich

